

Dokument 2 von 8

Haftung des Nachbarn für überhängende Äste oder eindringende Wurzeln

Rechtsnews 2014, 16589 vom **17.01.2014**

ABGB: §§ 364, 421, 422, 1295 Abs 1

WEG § 18

ZPO § 14

Alternativ zu seinem Selbsthilferecht nach § 422 ABGB kann der beeinträchtigte Nachbar gegen **überhängende Äste** oder eindringende Wurzeln eines fremden Baumes mit nachbarrechtlicher **Unterlassungsklage** vorgehen, wenn sich die Beeinträchtigungen durch **Selbsthilfe nicht einfach** und leicht **beseitigen** lassen oder davon eine **konkrete Gefahr** für Personen oder Sachen ausgeht. Sofern der Baumeigentümer seine Unterlassungspflicht erkennen konnte und dennoch keine entsprechenden Maßnahmen setzte, hat er auch **Schadenersatz** für die entstandenen Schäden (hier: an einer Grenzmauer) bzw Beseitigungskosten zu leisten.

Für Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche des Nachbarn wegen überhängender Äste oder eindringender Wurzeln eines Baumes, der auf einem allgemeinen Teil einer Wohnungseigentumsliegenschaft steht, sind die **Mit- und Wohnungseigentümer** (nicht die Eigentümergemeinschaft) **passiv legitimiert**.

Im Fall einer **einheitlichen Streitpartei** müssen **alle Streitgenossen klagen oder geklagt** werden. Das außergerichtliche Anerkenntnis eines Mitglieds der auf Beklseite vorliegenden einheitlichen Streitpartei könnte dessen Nichteinbeziehung in die Klage jedenfalls nur dann rechtfertigen, wenn es in einer Form abgegeben worden ist, die einen späteren Widerruf oder eine Anfechtung ausschließt.

Ein **Grenzbaum**, durch dessen Stamm die Grundgrenze verläuft, steht im **Miteigentum** beider Liegenschaftseigentümer. Die **Unterlassungsklage** eines anderen Nachbarn wegen überhängender Äste oder eindringender Wurzeln eines solchen Baumes muss **gegen beide Miteigentümer**, die eine einheitliche Streitpartei bilden, gerichtet werden. In Bezug auf nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche oder **Schadenersatzansprüche** sind die Miteigentümer des Baumes hingegen **nicht als einheitliche Streitpartei** zu werten. Diesbezüglich kann sich der beeinträchtigte Nachbar aussuchen, welchen der solidarisch haftenden Miteigentümer er in Anspruch nimmt.

OGH 19. 11. 2013, 10 Ob 47/13d

Anmerkung: Dass ein beeinträchtigter Nachbar trotz seines Selbsthilferechts mit nachbarrechtlicher Unterlassungsklage gegen überhängende Äste oder eindringende Wurzeln vorgehen kann, hat der OGH bereits mehrfach ausgesprochen (zuletzt 4 Ob 63/13p = Zak 2013/536, 298 mit weiteren Querverweisen). Die in diesen Rechtssachen zusätzlich angeführte Voraussetzung der Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung wird in der vorliegenden Entscheidung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, lag aber im Ergebnis vor. Neu ist, dass der OGH auch eine schadenersatzrechtliche Haftung des Baumeigentümers bejahte.

§§ 364, 421, 422, 1295 Abs 1 ABGB, § 18 WEG, § 14 ZPO, Unterlassungsklage, Miteigentümer, Wohneigentümer

Dieser Beitrag wurde erstellt von der LexisNexis Rechtsnews-Redaktion. Über die App LexisNexis® Newsmonitor erhalten Sie Ihre Rechtsnews auch auf Smartphone oder Tablet:
www.newsmonitor.at/web/user